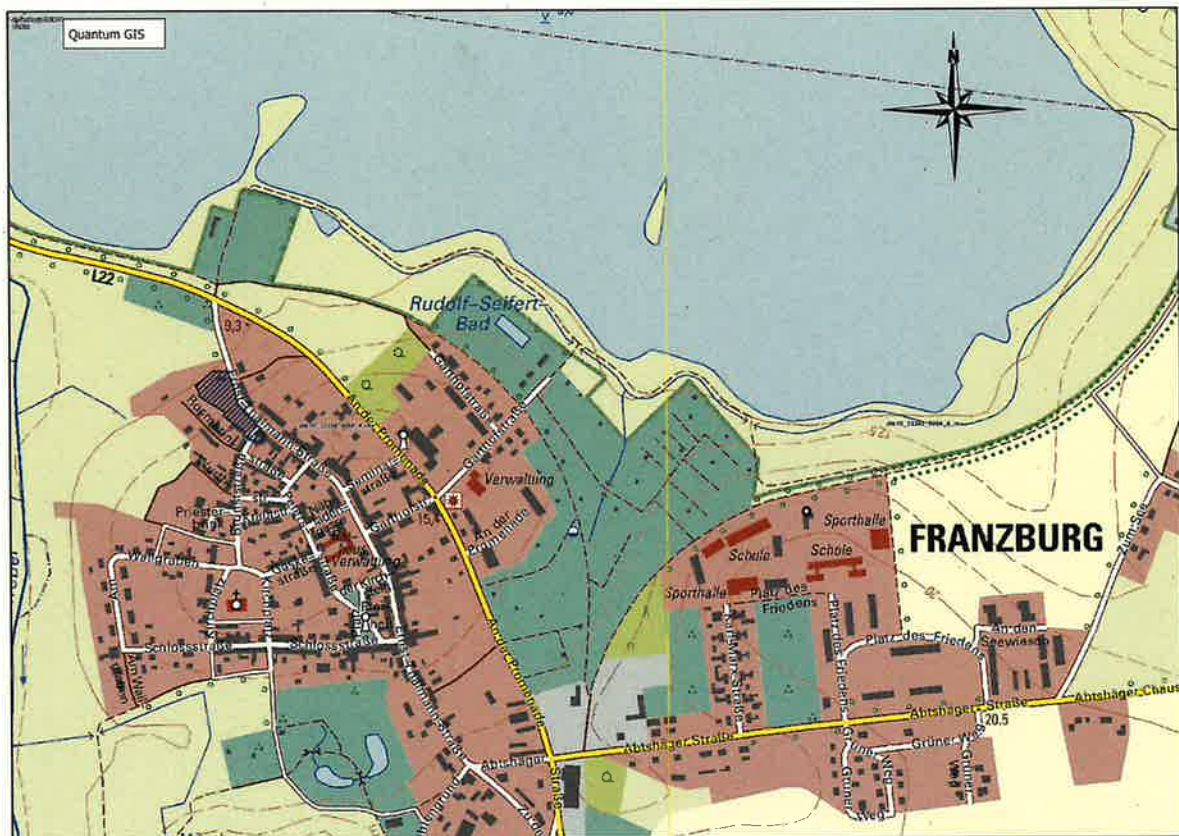


**Bekanntmachung der Stadt Franzburg  
zum Beschluss der Stadtvertretung Franzburg  
Nr. 59/20 vom 17.11.2020**

**über den Entwurfs und die Auslegung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4)  
3. BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst -  
Thälmann - Straße in der Fassung von 10-2020**

**Geltungsbereich der Ergänzungssatzung**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich im nördlichen Teil des Stadtkerns. Er wird im Norden durch Wohnbebauung und gärtnerische Nutzung, im Osten durch die Ernst - Thälmann - Straße und die sich anschließende straßenbegleitende Bebauung sowie im Süden und Westen durch die vorwiegend aus Wohngebäuden bestehende Bebauung an der Rosmarinstraße begrenzt. Zu diesem Geltungsbereich gehören die in der Gemarkung Franzburg, Flur 1, Flurstück 27/101 teilweise, 27/136 teilweise, 27/137 teilweise, 27/238 teilweise, 27/257 teilweise, 27/300 teilweise, 27/302, 27/304 teilweise, 27/306, 27/307 und 144/1 liegenden Grundstücke. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 3.790 m<sup>2</sup> und ist im Plan blau eingefasst (gestrichelt) dargestellt.



## 1.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3. BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst - Thälmann - Straße, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung von 10-2020 wurde durch die Stadtvertretung Franzburg am 17.11.2020 gebilligt.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung schafft die bauplanerischen Voraussetzungen für die Schließung einer größeren Baulücke an der Ernst - Thälmann - Straße zur Erhaltung und Aufwertung des Stadtgefüges.

Mit Umsetzung der durch die Satzung eröffneten Bebauungsmöglichkeiten kann auf mindestens vier Grundstücken eine individuelle Bebauung für nachgefragte innerstädtische Wohngrundstücke ermöglicht werden.

Die Ergänzungssatzung wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Franzburg i.d.F. der 1. Änderung entwickelt und berücksichtigt die grundlegenden Planungsempfehlungen des Städtebaulichen Rahmenplanes.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Das Ergänzungsgebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes.

Nach Inkrafttreten der Satzung gilt das Zulässigkeitsrecht gemäß § 34 BauGB.

## 2.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3. BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst - Thälmann - Straße, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung von 10-2020,

liegt gemäß § 3 (2) BauGB

### **in der Zeit**

**vom 26.01.2021 bis einschließlich 02.03.2021**

im Amt Franzburg - Richtenberg in 18461 Franzburg, Ernst - Thälmann - Straße 71 im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 14.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3. BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst - Thälmann - Straße unberücksichtigt bleiben.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Franzburg - Richtenberg in 18461 Franzburg, Ernst - Thälmann - Straße 71 im Bauamt eingesehen werden.

Ergänzend können die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Franzburg - Richtenberg unter <https://amt-franzburg-richtenberg.de/franzburg.html> eingesehen werden.

### 3.

Die von der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3. BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst - Thälmann - Straße betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert.

### 4.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Franzburg, den 15.12.2020

D. Holder  
Bürgermeister

